

Satzung

gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes über den Schutz der Gesamtanlage "Reichenau-Niederzell"

Aufgrund § 19 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25.05.1971 (GBl. S. 209) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189) in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt am 10. November 2003 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Gemeinde Reichenau wird als Gesamtanlage "Reichenau-Niederzell" unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Gesamtanlage "Reichenau-Niederzell". An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, vor allem aus bau- und siedlungsgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2 Räumliche Begrenzung

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan vom 06/2003, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingezeichnet.

§ 3 Genehmigungspflicht für Veränderungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Landesdenkmalamts (§§ 3 und 19 Denkmalschutzgesetz).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Änderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Photovoltaik- und Sonnenkollektoranlagen sowie Antennenanlagen einschließlich Satelittenempfangsanlagen und Funkmasten, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- d) die Veränderung von Außentreppen und Einfriedungen;
- e) die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt oder der in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € in besonders schweren Fällen bis zu 250.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Reichenau, 11. November 2003


Steffens
Bürgermeister

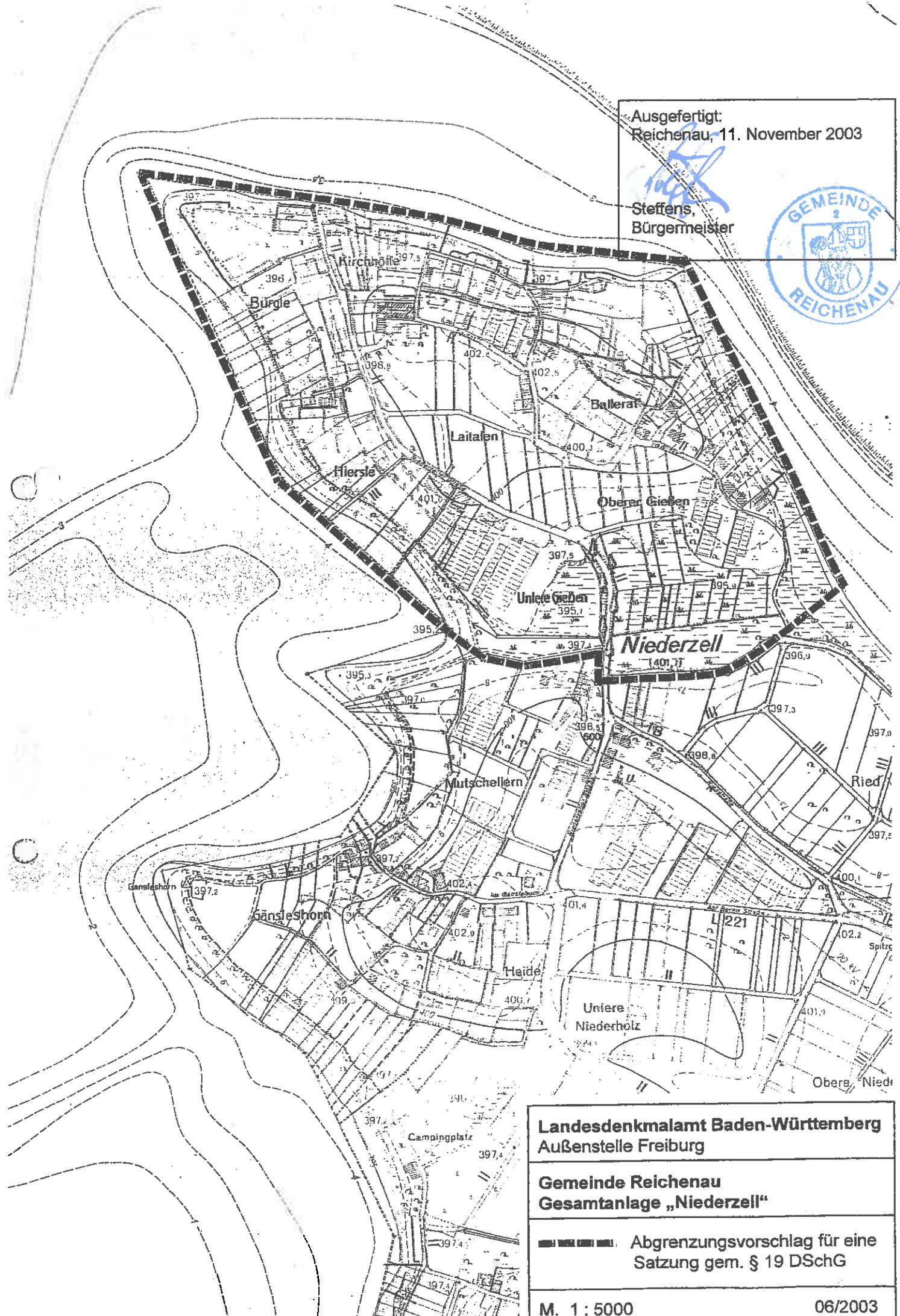
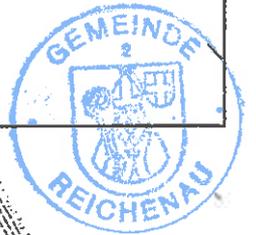


Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Reichenau, 11. November 2003


Steffens,
Bürgermeister



Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
Außenstelle Freiburg

Gemeinde Reichenau
Gesamtanlage „Niederzell“

 Abgrenzungsvorschlag für eine
Satzung gem. § 19 DSchG

M. 1 : 5000

06/2003